

Verordnung der Stadt Landshut über den Schutz von Landschaftsteilen in den Unteren Isarauen am Alheimer Stausee

§ 1 Schutzgegenstand

Schutzgegenstand sind die Auwaldreste und die Uferdämme am Alheimer Stausee auf dem Gebiet der Stadt Landshut. Die in § 3 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsteile im vorgenannten Bereich werden unter Landschaftsschutz gestellt.

§ 2 Schutzzweck

Zweck des Schutzgebietes ist es,

- (1) den Auwaldrest am Alheimer Stausee mit dem Damm und dem Sickergraben in seiner Funktion für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und als prägendes Element für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen zu entwickeln,
- (2) die besondere Bedeutung als beruhigtes Naherholungsgebiet am Alheimer Stausee zu sichern, insbesondere beeinträchtigende Nutzungen auszuschließen.

§ 3 Umfang des Schutzgebietes

- (1) Die geschützten Landschaftsteile werden wie folgt beschrieben:
Das Schutzgebiet wird im Westen und Südwesten begrenzt vom ehemaligen Albinger Wehr und dem Weg am Böschungsfuß des Stauseedammes (Wegrand an der Stauseeseite) sowie dem anschließenden Steg über den Sickergraben. Im Süden und Südosten verläuft die Schutzgebietsgrenze südlich des Sickergrabens entlang der Grundstücksgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 1617/1, Gemarkung Frauenberg, bis zur Kanalstraße in Auloh und weiter an der Stauseeseite der Kanalstraße bis zur Zufahrt des Alheimer Stauwerkes, welche die Grenze im Osten darstellt (Westseite der Zufahrt). Im Norden und Nordwesten endet das Schutzgebiet an der Stadtgrenze (Rand des Stausees). Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 23,2 ha.
- (2) Für die genaue Abgrenzung des Gebietes ist ausschließlich die anliegende Karte vom 06.03.1998 (M = 1 : 5000) maßgebend, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Als Grenze des Landschaftsschutzgebietes gilt die Innenseite der Abgrenzungslinie. Die Karte wird bei der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Landshut verwahrt und kann dort während der Dienstzeit eingesehen werden.

§ 4 Verbote

- (1) Vorbehaltlich einer Befreiung nach § 7 ist es in dem in § 3 genannten Schutzgebiet verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.

- (2) Es ist insbesondere verboten,
- a) den Auwald in eine andere Bodennutzungsart zu überführen;
 - b) den Auwald in artenarme Bestockungen umzuwandeln;
 - c) im Schutzgebiet nicht standortheimische Pflanzen einzubringen;
 - d) mit Kraftfahrzeugen und Krafträdern außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Plätze zu fahren oder zu parken, sofern dies nicht im Rahmen der zulässigen Grundstücksnutzung durch den Berechtigten oder zur Ausübung erlaubnisfreier Nutzungen notwendig ist;
 - e) unbeschadet der Vorschriften des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes die Ruhe in der Natur durch Lärm, Benutzung von Tonübertragungsgeräten, Tonwiedergabegeräten oder auf andere Weise zu stören, wenn Personen dadurch belästigt oder freilebende Tiere beunruhigt werden können;
 - f) außerhalb ausgewiesener Reitwege zu reiten;
 - g) unbeschadet der Vorschriften des Abfallgesetzes das Gelände zu verunreinigen;
 - h) der Betrieb von Modellfluggeräten und Ultraleichtflugzeugen;
 - i) Bäume mit Horsten oder natürlichen oder künstlichen Höhlen zu beseitigen;
 - j) Wasservögel zu füttern;
 - k) offene Feuerstellen zu betreiben;
 - l) Hunde frei laufen zu lassen;
 - m) Fahrzeuge ohne eigenen Antrieb (insbesondere Fahrräder) außerhalb der bestehenden Wege und Straßen zu benutzen.

§ 5 Erlaubnispflicht

- (1) In dem in § 3 genannten Schutzgebiet bedürfen einer Erlaubnis
- a) Ödlandkultivierungen aller Art, Kahlschläge auf einer zusammenhängenden Fläche von mehr als 0,1 ha innerhalb eines Jahres;
 - b) der flächenhafte Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden;
 - c) alle Maßnahmen die zu einer Veränderung von Magerstandorten und Feuchtgebieten im Sinne des Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG führen können;
 - d) die Errichtung und Änderung aller baulichen Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung, auch wenn sie nicht baugenehmigungspflichtig sind;
 - e) die Errichtung von Einfriedungen und Mauern aller Art, ausgenommen Weidezäune und Zäune zum Schutz forstlicher Kulturen, wenn hierzu kein Beton verwendet wird;
 - f) die Errichtung von Buden und Verkaufsständen;
 - g) die Errichtung von Masten sowie von ober- und unterirdischen Leitungen;
 - h) die Anlage von Park-, Camping-, Sport-, Spielplätzen und ähnlichen Einrichtungen und das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen außerhalb der hierfür zugelassenen Plätze;
 - i) das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln, die nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, die nicht als Orts- oder Warntafeln, Wegweiser, Flurhinweise oder Hinweise auf Waldabteilungen dienen oder die nicht Wohn- bzw. Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen sowie das Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln, bei denen Leuchtschrift benutzt wird;
 - j) die Anlage bzw. Veränderung von Gewässern einschließlich deren Ufer;
 - k) Abgrabungen, Aufschüttungen und sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen, auch wenn sie keiner anderweitigen Genehmigungspflicht unterliegen;
 - l) die Errichtung oder wesentliche Änderung von Straßen, Wegen, Stegen oder Plätzen

jeder Art.

- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das beabsichtigte Vorhaben keine der in § 4 Abs. 1 genannten Wirkungen hervorruft oder durch Bedingungen bzw. Auflagen das Eintreten dieser Wirkungen verhindert werden kann. Die Erlaubnis kann befristet oder widerruflich erteilt und mit Auflagen verbunden werden.
- (3) Die Erlaubnis nach Abs. 2 erteilt die Stadt Landshut.
- (4) Sofern für ein Vorhaben eine behördliche Gestattung (z.B. Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung) nach anderen Vorschriften erforderlich ist, ist in diesem Verfahren auch über die Erlaubnis nach Abs. 1 zu entscheiden.

§ 6 Sonderregelungen

- (1) Unberührt bleiben
 - a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
 - b) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung; es gelten jedoch § 4 Abs. 2 Buchst. a), b), c) sowie § 5 Abs. 1 Buchst. a), b) und c);
 - c) Maßnahmen zur Unterhaltung von Gewässern und deren Ufern und Dränanlagen sowie der Gewässeraufsicht; es gelten jedoch § 5 Abs. 1 Buchst. c) und k);
 - d) der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung der Anlagen der Isarkraftstufen Altheim einschließlich Energie- und Fernmeldeanlagen; es gelten jedoch § 5 Abs. 1 Buchst. c) und k);
 - e) die aus Sicherheitsgründen erforderlichen Maßnahmen zum Freischneiden von Freileitungen;
 - f) die zum Schutz, zur Überwachung, wissenschaftlichen Untersuchung, Pflege, Optimierung oder Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes notwendigen und von der unteren oder höheren Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Maßnahmen.
- (2) Bei behördlichen Maßnahmen, die zu wesentlichen Veränderungen der freien Landschaft führen können, insbesondere bei Maßnahmen der Flurbereinigung, bei der Aufstellung von Bauleitplänen bei Planungen der Wasserwirtschaftsbehörden, des Bergbaues sowie bei der Anlage oder dem Ausbau von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, ist die Stadt Landshut - Untere Naturschutzbehörde - rechtzeitig zu beteiligen.
- (3) Bei behördlichen Maßnahmen, die Interessen der Land- und Forstwirtschaft berühren, ist das zuständige Amt für Landwirtschaft bzw. das Forstamt zu hören.

§ 7 Befreiungen

- (1) Die Stadt Landshut kann im Einzelfall Befreiungen von den Verbotsbestimmungen des § 4 dieser Verordnung erteilen, wenn

- a) überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls eine Ausnahme erfordern oder
- b) der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist oder
- c) die Durchführung der Vorschriften zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.

(3) Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über Befreiungen nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als Oberste Naturschutzbehörde.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen den Verboten des § 4 in dem in § 3 genannten Schutzgebiet Veränderungen vornimmt, anordnet oder duldet;
 - b) Maßnahmen nach § 5 der Verordnung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt, anordnet oder duldet.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Auflage nach Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG und Art. 36 BayVwVfG i.V.m. § 5 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.